

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0024/17
Sachbearbeiter: Flätgen, Hans Günter	Datum: 11.04.2017
Beratungsfolge	
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Sanierung der Niederspannungsleitungen in gemeindeeigenen Hallen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Verkehrsausschuss/Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Fördermittelantrag beim Ministerium für Inneres und Sport zu stellen und stimmt der Sanierung der Niederspannungsanlagen in gemeindeeigenen Hallen (Bürgerhaus Niedersalbach, Großwaldhalle Eiweiler, Kulturhalle Wahlschied und Glück-Auf-Halle Holz) im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu.

Sachverhalt:

Seit Jahren werden aus Kenntnis der schlechten Zustände der Elektroanlagen in gemeindeeigenen Gebäuden Teilbeträge in den Haushaltsanmeldungen für Teilsanierungen dieser Niederspannungsanlagen eingesetzt, ohne dass Fachingenieure den tatsächlich entstehenden Kostenrahmen verlässlich geschätzt haben.

In vielen Gebäuden sind weitestgehend noch die Elektroverdrahtungen und Absicherungen aus der Zeit der Gebäudeerrichtung (1970 – 1980) vorhanden. Mit den Sanierungen der technischen Anlagen im Bürgerhaus Niedersalbach und der Großwaldhalle Eiweiler in den Jahren 2009/2010 hat sich dort gezeigt, dass neben den definitiv nicht mehr zeitgemäßen Elektroinstallationen auch keinerlei Brandschutzsicherheiten (Brandschott bei Durchdringungen von Elektroleitungen durch Brandwände bzw. Brandabschnitte) gegeben sind. Dieselben oder ähnliche Missstände sind auch in den anderen Hallen vorzufinden.

Diese Problematik wurde dem Ministerium für Inneres und Sport in einer Besprechung im Innenministerium am 10.02.2016 dargelegt. Dort wurde dieser Missstand als förderfähig im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes anerkannt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anfang September 2016 können nun Zuschüsse für die Sanierung der Elektroanlagen in den Hallen beantragt werden.

Die Zentrale Gebäude Wirtschaft (ZGW) hat den Sanierungsbedarf in den Hallen auf insgesamt etwa 1.176.000,00 € geschätzt. Hiervon können laut Ministerium 90 % (1.058.400,00 €) gefördert werden. Den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 117.600,00 € (10 %) muss die Gemeinde als Eigenanteil erbringen.

Zwischenzeitlich hatte die Verwaltung zwei Ingenieur- und Sachverständigenbüros beauftragt, die Gesamtkosten zur Erneuerung der Niederspannungsanlagen in den Hallen zu ermitteln. Die Gesamtkosten belaufen sich einschließlich der baulichen Begleitmaßnahmen auf 1.178.000,00 €.

Darüber hinaus wurde in dieser Besprechung auch mitgeteilt, dass Niederspannungsanlagen in Grundschulgebäuden nicht gefördert werden können, da der Bund nur solche Maßnahmen fördert, die seiner Gesetzgebungskompetenz unterliegen. Die Kosten zur Erneuerung der Elektroinstallationen in den Grundschulen belaufen sich nach groben Schätzungen der ZGW auf etwa 1 Million €.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu verfahren.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Im 1. Nachtragshaushalt 2016 wurden auf Haushaltsstelle 573501-091000-10312-783000 „Sanierung von Niederspannungsanlagen“ Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.176.400 Euro veranschlagt – verteilt auf die Jahre 2016 (800.400 Euro mit Verpflichtungs-ermächtigung 376.000 Euro für 2017) und 2017 (376.000 Euro).

Zur Finanzierung wurden die im Rahmen des KinvFG vorgesehenen Investitionszuwendungen vom Land in Höhe von 1.058.800 Euro veranschlagt, ebenfalls verteilt auf die Jahre 2016 (720.400 Euro) und 2017 (338.400 Euro).

Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 117.600 Euro sollte unter anderem über den Veräußerungserlös für das Spielplatzgelände Geranienstraße Niedersalbach finanziert werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 werden die nicht verfügbaren Auszahlungsermächtigungen in voller Höhe in das Jahr 2017 übertragen. Hierüber kann bis zur Höhe des Eigenanteils bereits verfügt werden, die darüber hinausgehenden Ermächtigungen stehen jedoch erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zur Verfügung.